

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. B-7-5938/26-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Haushalts- und Finanzausschuss	08.06.2026
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	09.06.2026
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	16.06.2026
Kreistag	22.06.2026

Betr.: Durchführung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Wierachteiche - Zossener Heide"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung des Landkreises Teltow-Fläming ein erneutes Unterschutzstellungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“ zu führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr:	2026	2027 (Plan)
Ansatz:	70.000,00 €	80.000,00 €

Finanzierung durch:

Produktkonto:	554010.543131	554010.543131
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Gutachterkosten	Aufwendungen für Gutachterkosten
Konto-Ansatz:	100.000,00 €	110.000,00 €
noch verfügbare Mittel:	100.000,00 €	

Luckenwalde,

Wehlan

Sachverhalt:

Das 2012 entsprechend des Kreistagsbeschlusses 4-1230/12-III begonnene Unterschutzstellungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wierachteiche – Zossener Heide“ musste 2015 nach Genehmigung und Bekanntmachung des „Regionalplanes Havelland-Fläming 2020“ eingestellt werden. Bei der Planung zur Ausweisung des LSG war es zu Überschneidungen mit dem Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020, speziell mit dem geplanten Windeignungsgebiet (WEG) 33 und mit den Vorranggebieten (VR) 17 und 19 für die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen (Kiesabbau) gekommen. Diese Überschneidungen führten aufgrund unzureichend berücksichtigter Ziele der Raumordnung noch vor Genehmigung dieses „Regionalplanes Havelland-Fläming 2020“ zu einer Untersagungsverfügung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) für die Schutzgebietsausweisung des LSG. Die im Kreistag ausführlich diskutierte Einlegung von Rechtsmitteln gegen diese Verfügung der GL wurde letztendlich zugunsten einer generellen Regelung für Windeignungsgebiete in der Planungsregion verworfen und das Unterschutzstellungsverfahren beendet.

In den vergangenen Jahren wurde in Anfragen von Kreistagsabgeordneten immer wieder die noch nicht erfolgte Durchführung eines Unterschutzstellungsverfahrens angemahnt.

Die Befugnisübertragung zur Ausweisung des LSG „Wierachteiche – Zossener Heide“ an den Landkreis Teltow-Fläming liegt mit der „Achten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten“ auch weiterhin vor.

Die Voraussetzung zur Durchführung eines Unterschutzstellungsverfahrens war jedoch die Aktualisierung des Schutzwürdigkeitsgutachtens aus dem Jahr 2014. Nach Beschlussfassung durch den Kreistag (Beschluss-Nr. Nr. 6-4558/21-III) am 21.09.2021 zur Aktualisierung des Schutzwürdigkeitsgutachtens erfolgte nach dem erforderlichen Vergabeverfahren die Auftragserteilung am 11.03.2024. Das Gutachten liegt nunmehr seit Mai 2025 in der Unteren Naturschutzbehörde vor. In diesem Gutachten sollte ein besonderer Schwerpunkt auf die rechtliche Würdigung konkurrierender Planungen gelegt werden. Dazu gehörten insbesondere die Ziele und Grundsätze aus der Regionalplanung Havelland-Fläming in Form der Festsetzungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung und Rohstoffsicherung.

Aufgrund der energiepolitischen Vorgaben der Bundesregierung wurde 2024 der „Sachliche Teilregionalplan Windenergie 2027 für die Region Havelland-Fläming“ und damit parallel zur Aktualisierung des naturschutzfachlichen Gutachtens erarbeitet. Er trat mit Bekanntmachung der Genehmigung im [Amtsblatt Nr. 42 vom 23. Oktober 2024](#) in Kraft.

Aufgrund der Verlängerung des Abgabedatums konnten im Gutachten die Änderungen zu den Windeignungsgebieten zumindest ansatzweise berücksichtigt werden.

U.a. durch Aktivitäten der Gemeinde Baruth/Mark zur Ausweisung eines eigenen kommunalen Windeignungsgebietes liegt nun zwischenzeitlich ein Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vor. Das Änderungsverfahren fand vom 22. Januar bis zum 27. Februar 2026 statt. Als Ziel wurde ausgeführt, zwei zusätzliche Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Region Havelland-Fläming festzusetzen. Weitere Auswirkungen auf die Suchkulisse für das geplante Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche – Zossener Heide“ sind somit gegenwärtig auf der Regionalplanebene nicht zu erwarten, was die Untere Naturschutzbehörde dazu bewogen hat, die Ergebnisse der Aktualisierung des Schutzwürdigkeitsgutachtens den Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis und Entscheidung hinsichtlich eines erneut einzuleitenden Unterschutzstellungsverfahrens vorzutragen.

Unter Würdigung der konkurrierenden Planungen kommt die Aktualisierung des Gutachtens zur Schlussfolgerung, dass die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes auch weiterhin vorliegen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Aussagen des Gutachtens wiedergegeben. Das gesamte Gutachten ist als gesonderte Unterlage beigelegt. In Anlage 1 wird die Abgrenzung laut Gutachten abgebildet. In Anlage 2 sind die zwischenzeitlich festgesetzten und in Kraft getretenen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung im Planungsraum für das geplante LSG abgebildet.

Grundsätzlich sind die Aspekte von Natur und Landschaft einschließlich des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholungsnutzung, die die Schutzwürdigkeit des geplanten LSG begründen, im Vergleich zum Gutachten von 2014 weitgehend unverändert geblieben. Die Schutzwürdigkeit der Untersuchungsfläche begründet sich vor allem aus den folgenden Wertelementen besonderer Bedeutung:

- Großflächige unzerschnittene Räume
- Arten und Lebensgemeinschaften
- Geschützte Biotop- und wertvolle Biotopkomplexe
- Biotopverbund
- Landschaftsbild und naturbezogene Erholung.

Das Gutachten geht im Weiteren auf die Nutzungen im Planungsraum ein und entwickelt aus der aktuellen Naturraumausstattung heraus Begründungen zu den beabsichtigten Abgrenzungsvorschlägen. Die Details der Änderungen zum damaligen Unterschutzstellungsverfahren sind als Auszug der Tabelle 29 des Gutachtens in Anlage 3 beigelegt.

Im Ergebnis kommt das Gutachten zur Schlussfolgerung, dass sowohl die Schutzwürdigkeit als auch die Schutzbedürftigkeit weiterhin vorliegen. Auch trotz der Festsetzungen der Raumordnung als konkurrierende Planungen ist die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes immer noch sinnvoll.

„Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BNatSchG) für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“ sind vollumfänglich gegeben. In diesem Falle dient die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes der hoheitlichen Sicherung einer im Landesmaßstab bedeutenden Kernfläche des Naturschutzes, deren Schutzwürdigkeit anhand ihrer Arten- und Biotopausstattung, ihrer Bedeutung für den Biotop- und Schutzgebietsverbund sowie ihres Potenzials für Erholung und Naturerleben gutachterlich belegt ist. Der Schutzbedürftigkeit wird entsprochen, indem durch eine schutzverträgliche Landnutzung und Gebietsentwicklung der Charakter des Gebietes erhalten wird. Entsprechende Regelungen sind im Entwurf der Rechtsverordnung enthalten.“

„Maßgeblich für den Wert des künftigen Schutzgebietes sind dabei die Größe, Unzerschnittenheit und Störungsarmut dieses sehr vielgestaltigen Landschaftsraumes. Eine Verkleinerung des Schutzgebietes oder die Herausnahme maßgeblicher Teile aus selbigem würde dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen und die Ausweisung naturschutzfachlich gegenstandslos machen.“

Auf Grundlage des Ergebnisses des aktualisierten Schutzwürdigkeitsgutachtens und der rechtlichen Würdigung im Gutachten muss der Kreistag anhand der aktuellen Datengrundlagen über die Eröffnung eines neuen LSG-Unterschutzstellungsverfahrens entscheiden (vgl. Beschluss-Nr. 6-4558/21-III).

Bei einem positiven Votum wird der Empfehlung des Gutachtens und damit den naturschutzfachlichen Sachverhalten gefolgt. Die Schutzgebietskulisse unterliegt nach

Beendigung eines Unterschutzstellungsverfahrens dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft entsprechend § 26 BNatSchG. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die dem aktualisierten Schutzwürdigkeitsgutachten nachfolgende eigentliche Verfahrensführung ist extern zu vergeben, da die personellen Kapazitäten in der UNB derzeit nicht zur Verfügung stehen. Dazu sind insgesamt Kosten in Höhe von ca. 150.000,00€ einzuplanen, gesplittet auf das Haushaltsjahr 2026 (70.000,00€) und 2027 (80.000,00 €).

Unter Berücksichtigung der Zwänge aus der Haushaltssicherung würden diese (in den letzten Jahren erheblich gestiegenen) Kosten das Produktkonto 55 40 10 zusätzlich belasten. Zu berücksichtigen innerhalb der gegenwärtigen Haushaltssituation ist aber auch, dass in der Regel naturschutzfachliche Gutachten inklusive der Bestandsdaten nicht älter als 5 Jahre sein dürfen, um deren Aktualität zu garantieren. Die Gesetzgebung veranschlagt entsprechend § 9 Abs. 2 BbgNatSchAG für eine Unterschutzstellungsverfahren eine Dauer von 3 Jahren, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um 1 Jahr. D.h., um die Aktualität der Bestandsdaten aus dem Gutachten zu gewährleisten, sollte ein Unterschutzstellungsverfahren spätestens 2030 abgeschlossen worden sein.

Ohne eine LSG-Ausweisung unterliegen neben dem allgemeinen Artenschutz nur bestimmte Biotope einem besonderen naturschutzrechtlichen Schutz. Die Einflussmöglichkeiten durch die Untere Naturschutzbehörde auf ggf. Fehlentwicklungen im Naturraum wären erheblich eingeschränkt, zumal je nach Genehmigungsverfahren die naturschutzrechtliche Zuständigkeit auch bei der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, hier dem Landesumweltamt Brandenburg, liegen kann. Beispielhaft wird hier auf erhebliche Beeinträchtigungen durch den Kiesabbau und einer Nachnutzung als Erdstoffdeponie, die den Charakter des Gebietes insbesondere aufgrund der Veränderungen des Landschaftsbildes im Zuge der Renaturierung, verwiesen, die durch das Landesumweltamt Brandenburg nicht unterbunden worden ist. Als Verordnungsgeber bleibt eine Zuständigkeit auch des Landkreises als Unterer Naturschutzbehörde erhalten.

Die Kosten für ein Unterschutzstellungsverfahren könnten eingespart werden, allerdings wären die nicht unerheblichen Kosten für die Aktualisierung des Schutzwürdigkeitsgutachtens, die im Jahre 2024/2025 ausgegeben wurden, „ins Leere gelaufen“.

Gleichwohl ist keine rechtliche Verpflichtung des Landkreises zum Zeitpunkt und zur Führung eines Unterschutzstellungsverfahrens aus der Verordnung zur Befugnisübertragung abzuleiten.

Entsprechend Kreistagsbeschluss-Nr. 6-4558/21-III obliegt die Entscheidung zur Eröffnung eines erneuten Unterschutzstellungsverfahrens nunmehr dem Kreistag.